

**ANFRAGE** von Christoph Marty (SVP, Zürich) und Marcel Suter (SVP, Thalwil)

betreffend Steuerabzüge für Mieter

---

Der Kanton Zürich hat einen hohen Anteil an Miethaushalten von rund 70%. Bspw. in der Stadt Zürich liegt dieser bei 90%. Dies bedeutet, dass der grösste Teil der Einwohner unseres Kantons, insbesondere Familien, einen erheblichen Teil ihres Einkommens für Mietzinsen aufwenden müssen.

Für einen sozialen Ausgleich besteht bei den Mietwohnungen akuter Handlungsbedarf. Wer nicht über die richtigen Beziehungen verfügt, hat insbesondere im Grossraum Zürich kaum mehr eine Chance, eine Wohnung zu erhalten, welche zur sogenannten Kostenmiete vermietet wird.

Wir stehen in weiten Teilen unseres Kantonsgebiet heute vor der paradoxen Situation, dass sich ca. 1/3 der Mieter in der privilegierten Situation befinden, aufgrund ihrer Mietzinsbelastungen deutlich unterhalb des Medians, in eine einkommensmässig massiv bessere Situation zu kommen, während diejenigen rund 2/3, welche Marktpreise bezahlen müssen, in vielen Fällen die Privilegierung des ersten Drittels über ihre Steuern mittragen müssen.

Wer nicht zu den Glücklichen gehört, sich eine Wohnung deutlich unterhalb der Marktmieten sichern zu können, ist doppelt und dreifach bestraft: Er muss sein ganzes Einkommen versteuern und dabei einen erheblichen Anteil davon für seine resp. die Wohnung seiner Familie aufwenden.

Nachdem alle Bemühungen, diese Ungerechtigkeit zu entschärfen, sich als im besten Fall wirkungslos erwiesen haben, müssen zur Beseitigung dieser Diskriminierung andere Instrumente in Betracht gezogen werden.

In diesem Kontext stellen sich folgende Fragen:

1. Im Kanton Zug können Mieter seit über einem Jahrzehnt einen Abzug für einen Teil ihrer Mietzinsaufwendungen in der Steuererklärung geltend machen. D.h. 30% der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten) und max. 10'100 Franken im Jahr 2022 für eine selbstbewohnte Wohnung. Ist der Regierungsrat bereit, einen solchen Abzug auch im Kanton Zürich einzuführen?
2. Im Kanton Zug läuft dieser Abzug unter dem Titel der Sozialabzüge. In welchem Paragraphen der kantonalen Steuergesetzgebung könnte eine Abzugsmöglichkeit für Mietzinsaufwendungen eingefügt werden und wie müsste eine solche ausformuliert sein (resp. welche Formulierungen wären zwingend zu vermeiden), um Konformität mit übergeordneten Gesetzesbestimmungen (Steuerharmonisierungsgesetz und allenfalls weiteren) sicherzustellen?

Christoph Marty  
Marcel Suter